

Bundesministerium für Gesundheit,  
Familie und Jugend  
Frau Bundesministerin  
Dr. Andrea Kdolsky

Ergeht per E-Mail an:

[sandra.wenda@bmgfj.at](mailto:sandra.wenda@bmgfj.at)

Wien, 26. 11. 2008  
KAD Dr. Kr/Mag. Sch.-

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das  
Ärztegesetz 1998 geändert wird**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Die Österreichische Zahnärztekammer erstattet zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (12. Ärztegesetz-Novelle), binnen offener Frist folgende Stellungnahme:

Ad Z 2. und 19. §§ 4 und 24 („Erfordernisse zur Berufsausübung“):

Betreffend Erlangung der Berufsberechtigung als Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie wird in den Erläuterungen im besonderen Teil angemerkt, dass ein Entfall des Erfordernisses des Zahnmedizinstudiums anzudenken wäre, wenn die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung nicht zum gewünschten Erfolg führt. Dazu wird festgehalten, dass sollte das Zahnmedizinstudium nicht mehr Voraussetzung sein, eine Eintragung in die Zahnärzteliste und damit die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs für Fachärzte für MKG nicht mehr möglich sein wird.

Ad Z 37. ff § 80a und 80b:

Die Österreichische Zahnärztekammer hält fest, dass sie grundsätzlich gegen eine wie immer geartete Bestellung und Beteiligung von Beziehern einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung, die den (zahn-)ärztlichen Beruf eingestellt haben, im Wohlfahrtsfonds ist.

Die Österreichische Zahnärztekammer und die Ärztekammern sind gesetzlich berufliche Interessensvertretungen der aktiv tätigen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs bzw. Ärzte. Die Gremien des Wohlfahrtsfonds sind daher ebenfalls als Kollegialorgan der aktiven ZahnärztInnen und ÄrztInnen eingerichtet. In diesen Selbstverwaltungskörpern werden somit jene Personen zusammengefasst, die aufgrund der Ausübung des (zahn-)ärztlichen Berufes ein unmittelbares Interesse an der Tätigkeit des Selbstverwaltungskörpers haben und durch diese unmittelbar in ihrer Rechtssphäre betroffen sind.

Darüber hinaus eröffnet § 10 Abs. 2 ZÄKG für Bezieher einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds die Möglichkeit, unter der Voraussetzung der fortdauernden Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit ordentliches Kammermitglied zu bleiben. Sobald jemand seine Berufstätigkeit tatsächlich einstellt, endet dadurch nicht nur die ordentliche Kammermitgliedschaft, sondern er scheidet auch aus etwaigen Funktionen in den jeweiligen Gremien aus.

Ein Sitz- und Antragsrecht von Beziehern einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung nach Beendigung der zahnärztlichen Tätigkeit ist daher sinnwidrig. Institutionalisierte Zurufe von außen sind mit jedem demokratisch legitimierten (= gewählten) Organ nicht nur unvereinbar, sondern geradewegs wesensfremd.

Sollte der vorliegende Entwurf dennoch Gesetz werden, regen wir in Anbetracht der Tatsache, dass auch von der jeweiligen Landes Zahnärztekammer Mitglieder in die Erweiterte Vollversammlung bzw. den Verwaltungsausschuss zu entsenden sind, folgende Änderungen an:

zu § 80 a Z 3:

„3. zumindest **drei** Beziehern, **davon zwei ärztliche und ein zahnärztlicher Bezieher**, einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds nach Bestellung durch die Erweiterte Vollversammlung gemäß § 80b Z 5.“

zu § 80b Z 5 und 6:

„5. die Bestellung von zumindest **drei** Beziehern, **davon zwei ärztliche und ein zahnärztlicher Bezieher**, einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds zu Mitgliedern der Erweiterten Vollversammlung, wobei diese berechtigt sind, an den Sitzungen der Erweiterten Vollversammlung mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen, sowie

„6. die Bestellung von zumindest **zwei** Mitgliedern, **davon ein ärztliches und ein zahnärztliches Mitglied**, aus dem Personenkreis gemäß Z 5 zu Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds.“

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass es dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes überlassen sein sollte, ob von der Möglichkeit dieser Bestellung Gebrauch gemacht wird, sprich, anstelle einer zwingenden Bestimmung eine Kann-Bestimmung im Gesetz zu verankern.

Weiters sollte die Zahl der möglichen Senioren-Vertreter auf drei bzw. zwei beschränkt und nicht der Satzung weit reichende Gestaltungsspielräume überlassen werden. Die vom Entwurf beabsichtigte Möglichkeit, gleich mehrere Senioren-Vertreter satzungsmäßig festzulegen, würde in Bundesländern mit geringerer Mitgliederzahl und einer kleineren Erweiterten Vollversammlung dazu führen, dass es zu einer Überrepräsentation von Pensionisten käme.

Abschließend sei noch bemerkt, dass der Bestellvorgang aus dem Text des Entwurfes unzureichend oder besser gesagt gar nicht bestimmbar ist. Nicht nur, dass der Gesetzestext hierzu inhaltlich nichts sagt, verweisen die Materialien großzügig auf die Satzung des Wohlfahrtsfonds, damit auf die Erweiterte

Vollversammlung als Satzungsgeber selbst. Damit gibt es für ein und dasselbe Gremium, nämlich die Erweiterte Vollversammlung, Beschickungsmodi, deren Ausgestaltung auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen beruht. Das wird seitens der Österreichischen Zahnärztekammer als verfassungsrechtlich problematisch angesehen.

Über den vorliegenden Entwurf hinausgehend wird eine Regelung im ÄrzteG 1998 angeregt, nach welcher eine Rechtsgrundlage für eine Beschlussfassung über Gebühren für zahnärztliche Vertreter in Organen des Wohlfahrtsfonds und der erweiterten Vollversammlung geschaffen wird. Zur Erläuterung übermitteln wir in der Anlage die diesbezügliche Stellungnahme der Landes Zahnärztekammer für Tirol.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfs gibt es seitens der Österreichischen Zahnärztekammer keinen Einwand.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht höflich, die angeführten Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



MR. DR. H. Westermayer  
Präsident

Anlage wie erw.